



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0035-22-10
= RSS-E 63/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat, nachdem er sich zuerst an die Volksanwaltschaft gewandt hatte und diese ihn an die RSS verwiesen hatte, einen Schlichtungsantrag zu folgendem Sachverhalt gestellt:

Er und seine 1940 geborene Ehefrau (*anonymisiert*) haben vor längerer Zeit zwei fondsgebundene Lebensversicherungsverträge bei der antragsgegnerischen Versicherung zu den Polizzennr. (*anonymisiert*) und (*anonymisiert*) abgeschlossen. Die Antragsgegnerin habe beim Vertrag seiner Ehefrau seit 2021 keine Prämienzahlungen mehr entgegengenommen. Die Antragsgegnerin habe auf Nachfrage dies mit den seinerzeit vereinbarten Versicherungsbedingungen begründet, wonach die Prämienzahlungspflicht mit Ende des Kalenderjahres ende, in dem die versicherte Person ihren 81. Geburtstag habe. Dies stelle eine unzulässige Altersdiskriminierung dar. Seiner Frau als Versicherungsnehmerin und ihm - 1945 geboren - werde in Zukunft die Möglichkeit genommen, diese Ansparform zu nutzen.

Die Geschäftsstelle nahm informell mit der Antragsgegnerin Kontakt auf, welche folgende Stellungnahme abgab:

„(...) wir haben uns die Fragestellungen von Hrn. (anonymisiert) für den Vertrag seiner Gattin Frau (anonymisiert) genau angesehen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Bei diesem Vertrag wurde bereits zu Vertragsbeginn eine Prämienzahlungsdauer von 14 Jahren - also vom 01.12.2006 bis zum 01.12.2020 - vereinbart (siehe beiliegenden Antrag vom 06.11.2006). Auch in den Anpassungspolizzen, die über die Jahre hinweg ausgestellt wurden, wurde diese vertraglich vereinbarte Prämienzahlungsdauer immer wieder dokumentiert.

Herr (anonymisiert) stellt nun fest, er habe im Zuge der Vorbereitung für die Arbeitnehmerveranlagung erkannt, dass seit Ablauf der Prämienzahlungsdauer keine weiteren Prämien mehr abgebucht wurden. Dazu dürfen wir festhalten, dass für diesen Vertrag von unserem Haus während der Laufzeit keine Finanzamtsbestätigung ausgestellt wurde, da diese Art der Lebensversicherung nicht steuerlich geltend gemacht werden konnte. Seit dem Jahr 2021 ist die Absetzbarkeit von Lebensversicherungsprämien generell leider nicht mehr möglich.

Den Vorwurf der Alters-Diskriminierung können wir nicht nachvollziehen. Unsere Produktgestaltung orientiert sich am Nutzen der Versicherungsnehmer. Während aufrechter Prämienzahlung ist die Ablebensleistung höher, als nach Ablauf der Prämienzahlungsdauer. Ein Aufrechterhalten der Prämienzahlung in hohem Alter würde daher aufgrund des höheren Ablebensrisikos einen großen Teil der Wertentwicklung der Fonds wettmachen. Die Risikoprämien würden sich dann im Laufe der Jahre weiter erhöhen und so stark auf den Vertrag auswirken, dass trotz weiterer Prämienzahlungen der Wertstand des Vertrags kaum wachsen würde. Im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorgaben muss eine fondsgebundene Lebensversicherung auch einen Mindestschutz im Ablebensfall vorsehen.

So haben wir bei unseren Produkten die maximale Prämienzahlungsdauer mit dem Alter 80 festgelegt. Anders als viele Marktteilnehmer haben unsere fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukte kein Versicherungsende. Das hat den Vorteil, dass bei „ungünstigen“ Kapitalmärkten der Vertrag nicht zu einem bestimmten Stichtag endet und die Fonds verkauft werden müssen, sondern noch weiter laufen kann.(...)“

Die Geschäftsstelle übermittelte dem Antragsteller am 26.8.2022 diese Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die versicherungsmathematischen und risikotechnischen Ausführungen vom fachkundigen, informell in die Gespräche mit der Antragsgegnerin eingebundenen Funktionär geteilt werden und ersuchte um Information, ob der Antragsteller mit diesen Informationen zufrieden ist oder eine inhaltliche Empfehlung durch die Schlichtungskommission erfolgen soll.

Der Antragsteller hat sich bis dato dazu nicht geäußert. Es ist daher davon auszugehen, dass er sich mit diesem Hinweis zufrieden gibt und keinen weiteren Verfahrensschritte wünscht. Im Sinne des Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung ist daher von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Im Übrigen teilt auch die Schlichtungskommission die Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine unzulässige Altersdiskriminierung zu erkennen ist und stimmt dem Aufsatz von Perner „Alter im privaten Versicherungsrecht“ (Perner/Riss (Hrsg), Festschrift für Gert Iro zum 65.

Geburtstag, 157) zu, der nach eingehender Auseinandersetzung mit den europarechtlichen Vorgaben zu folgendem Ergebnis kommt:

„Weder aus dem europäischen Antidiskriminierungsrecht noch aus dem nationalen Versicherungsrecht ist abzuleiten, dass der Versicherer den Faktor Alter in seiner Kalkulation nicht berücksichtigen darf (...).“

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. Juni 2023